

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	22.11.2017
Kreisausschuss	06.12.2017
Kreistag	13.12.2017

Erlass der Achten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005

Sachbearbeiter/in: Frau Zimmermann

Tel.: 15 234

Abt.: 60

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt:

Zeile:

i.A.
Huthmacher-
Schmitz
Kreis-
kämmerer

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt:

Zeile:

Deckungsvorschlag:

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt die Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Die Änderung der Gebührensatzung (Anlage 1) ist auf der Grundlage der neuen Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) vorzunehmen.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensatzung enthält die Anlage 3.

Die in 2015 und 2016 durchgeführte Reduzierung der Gebühr für Rest-, Sperr- und Bioabfall kann für 2018 beibehalten werden.

Mit der Satzungsänderung werden die gestiegenen Entsorgungskosten an den Gebührenzahler weitergegeben.

gez. i.V. Poth

Landrat

Geschäftsbereichsleiter/in: _____ (Unterschrift)	Abteilungsleiter/in: _____ (Unterschrift)	Sachbearbeiter/in: _____ (Unterschrift)	Kreistagsbüro: _____ (Unterschrift)
--	---	---	---

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 22.11.2017 im Sitzungssaal 1 des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 17 **Erlass der Achten Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis
Euskirchen vom 21.12.2005** **V 388/2017**

Nach Beantwortung einiger Verständnisfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion durch die Verwaltung, stellt der Ausschussvorsitzende die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt folgende Beschlussfassung:
Kreistag beschließt die Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Achte Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der zurzeit geltenden Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) -, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2016 (GV.NRW. S.1150) -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S: 442) - und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Gebühr für Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird von 143,00 €/t auf 142,35 €/t geändert.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für Sonderabfälle werden wie folgt geändert:

Ölverunreinigte Betriebsmittel von 1,50 €/kg auf 1,90 €/kg
Laborchemikalien von 4,70 €/kg auf 5,00 €/kg
Farben/Lacke von 1,50 €/kg auf 1,80 €/kg
Säuren/Laugen von 2,20 €/kg auf 2,50 €/kg
Lösemittel von 1,55 €/kg auf 1,90 €/kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel von 2,30 €/kg auf 2,60 €/kg
Spraydosen von 2,65 €/kg auf 3,00 €/kg
Dispersionsfarben von 1,30 €/kg auf 1,70 €/kg
Feuerlöscher von 13,00 €/Stk. auf 13,30 €/Stk.
Quecksilber von 4,90 €/kg auf 15,70 €/kg.

Die Gebühren gelten nur für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen.

Die Gebühr für asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05) sowie Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04) wird von 225,46 €/t auf 236,40 €/t geändert.

Die Gebühr für Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält, wird von 598,76 €/t auf 682,20 €/t geändert.

Die Gebühr für einen PP Mineralfasersack wird von 25,00 €/Stk. auf 34,00 €/Stk. geändert.

Artikel II

§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für gepresste Ballen Gras- und Strohabfälle wird von 143,00 €/t auf 142,35 €/t geändert.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Ziegel-, Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbetonsteine, Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik (Bauschutt 17 01 07) ausgenommen gas- und sulfathaltige Baustoffe (Gasbetonsteine, Gipsputz wird von 22,00 € auf 37,60 €/t geändert.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für sulfathaltige Baustoffe (ASN 17 08 02) z. B Gasbetonsteine, Gipsputz etc. wird von 108,50 €/t auf 122,00 €/t geändert.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Altholz Kat. I-III wird von 53,05 €/t auf 59,00 €/t geändert.
Die Gebühr für Altholz Kat. IV wird von 100,00 €/t auf 109,60 €/t geändert.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Flachglas, Gasbetonsteine (ohne Mörtel) wird von 40,00 €/t auf 54,20 €/t geändert.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für Bodenaushub – nur aus geogenen Belastungen - wird von 2,60 €/t auf 8,30 €/t geändert. Für „Private Bauherren“ von Ein- und Zweifamilienhäuser nach Vorlage einer Bescheinigung von 2,60 €/t auf 4,00 €/t.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2017 im Sitzungssaal 1 des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 25 **Erlass der Achten Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis
Euskirchen vom 21.12.2005** V 388/2017

Fraktionsvorsitzender Grutke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bittet um Beantwortung der Fragen, welche Zielgruppe bei der kostenfreien Anlieferung von Gefahrstoffen gemeint sei, wo die Zielgruppe, konkret die Privaten, in der Satzung fixiert seien und was passiere, wenn die Rücklagen, aus der ein Teil der Abfallgebühren gesponsert werden, aufgebraucht seien.

Geschäftsbereichsleiter V Blindert führt aus, dass die Zielgruppe ausdrücklich in § 5 der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Euskirchen benannt sei. Darin sei aufgeführt, dass Gefahrstoffe von Haushalten und Schulen in unbegrenzter Menge angenommen würden, von Gewerbetreibenden nur in Kleinmengen. Daher seien die privaten Haushalte, Schulen und auch die Kommunen von der Gebühr befreit.

Die Veränderungen des Sonderpostens habe man im Blick. Ggfs. werde man gegensteuern und in Abhängigkeit von den Ausschreibungsergebnissen über eine Gebührenanpassung reden müssen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag beschließt die Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der als Anlage beigefügten Fassung unter Berücksichtigung der Z 2.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig